

BGer 5A_72/2026 vom 27. Januar 2026

Bundesgericht, 2026-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_72_2026

FR: TF 5A_72/2026 du 27 janvier 2026

IT: TF 5A_72/2026 del 27 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt (BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3).

In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Das Obergericht hat erwogen, der Beschwerdeführer gebe in seinem Gesuch an, kein Einkommen zu erzielen, führe aber gleichzeitig die Firma C. _____ als Arbeitgeberin auf. Er lege zudem einen Lebenslauf ins Recht, worin festgehalten werde, dass er Gründer und Geschäftsführer der Firma C. _____ sei. Zu seinen Einkünften mache er jedoch keinerlei Ausführungen und er lege auch keine aktuellen Belege ins Recht. Es würden einzig Abschlüsse der Jahre 2021, 2022 und 2023 vorliegen, wobei unklar sei, ob diese überhaupt die genannte Firma betreffen. Der Beschwerdeführer habe daher seine Einkommensverhältnisse nicht ausreichend dargetan.

E. 3

Die Beschwerde besteht weitgehend aus allgemeiner Polemik und strafrechtlichen Vorwürfen gegenüber dem Obergericht und ferner aus Ausführungen zu seiner Tochter-Beziehung, zu früheren Urteilen und weiteren ausserhalb des möglichen Anfechtungsgegenstandes stehenden Gegenständen; darauf ist von vornherein nicht einzutreten.

Eine sachgerichtete Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides, mit welcher in nachvollziehbarer Weise eine Rechtsverletzung im Kontext der Abweisung des Gesuches um unentgeltliche Rechtspflege für das kantonale Beschwerdeverfahren dargelegt würde, ist nicht auszumachen. Diesbezüglich beschränkt sich der Beschwerdeführer auf die abstrakte Behauptung, er habe Steuererklärungen der Jahre 2021, 2022 und 2023 eingereicht und aus den betreffenden Geschäftsabschlüssen gehe hervor, dass er sich nie einen Lohn ausbezahlt habe. Damit ist weder eine willkürliche Beweiswürdigung noch eine Rechtsverletzung im Zusammenhang mit der Erwägung dargelegt, die aktuellen Einkommensverhältnisse seien (zumal angesichts der

widersprüchlichen Angaben) nicht ausreichend belegt.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Wie die vorstehenden Erwägungen ausserdem zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 6

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.